



Generalversammlung

Resolution

8. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, innerhalb ihrer nationalen Streitkräfte Truppenteile zu unterhalten, die so ausgebildet, organisiert und ausgerüstet sind, dass sie in Übereinstimmung mit den jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren auf Empfehlung des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung rasch zum Dienst als Einheit oder Einheiten der Vereinten Nationen bereitgestellt werden können, wobei der Einsatz dieser Truppenteile in Ausübung ihrer Funktionen im Rahmen der Truppenhilfe der Vereinten Nationen zu erfolgen hat.

Resolution 377 (V)

"Eine Notstandssondertagung im Sinne der Resolution 377 A (V) wird binnen vierundzwanzig Stunden einberufen, nachdem ein entsprechender, mit den Stimmen von sieben^{*} seiner Mitglieder beschlossener Antrag des Sicherheitsrats oder ein im Interimsausschuss oder anderweitig beschlossener Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen beim Generalsekretär eingegangen ist oder die in Regel 9 vorgesehene Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erteilt wurde."

2. Regel 9 wird zu Regel 9 a) ; ein neuer Buchstabe b) mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt;

"Das gleiche gilt für den Antrag eines Mitglieds auf Einberufung einer Notstandssondertagung im Sinne der Resolution 377 A (V). In diesem Fall setzt sich der Generalsekretär auf dem schnellsten verfügbaren Weg der Nachrichtenübermittlung mit den anderen Mitgliedern in Verbindung."

3. Regel 10 wird durch Hinzufügung des folgenden Satzes geändert:

"... Den Beginn einer nach Regel 8 Buchstabe b) einberufenen Notstandssondertagung gibt der Generalsekretär den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens zwölf Stunden vor Beginn der Tagung bekannt."

4. Regel 16 wird durch Hinzufügung des folgenden Satzes geändert:

"... Die vorläufige Tagesordnung einer Notstandssondertagung wird den Mitgliedern der Vereinten Nationen gleichzeitig mit der Einberufung übermittelt."

5. Regel 19 wird durch Hinzufügung des folgenden Satzes geändert:

"... Während einer Notstandssondertagung können Zusatzgegenstände, sofern sie unter die Resolution 377 A (V) fallen, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Tagesordnung angefügt werden."

6. Vor Regel 65^{**}

Maßnahmen zur möglichst baldigen Anwendung der Artikel 43, 45, 46 und 47 der Charta der Vereinten Nationen auszuarbeiten, die sich auf die Bereitstellung von Streitkräften durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an den Sicherheitsrat und auf das wirksame Funktionieren des Generalstabsausschusses beziehen;

diese Bestimmungen sollen die Generalversammlung in keiner Weise an der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Resolution 377 A (V) hindern.

302. Plenarsitzung
3. November 1950

C

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass die Hauptaufgabe der Organisation der Vereinten Nationen darin besteht, den Frieden, die Sicherheit und die Gerechtigkeit in den Beziehungen zwischen allen Nationen zu wahren und zu fördern,

im Hinblick auf die Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta die Sache des Weltfriedens zu fördern,

im Hinblick darauf, dass die Charta dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit überträgt,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats in allen Problemen, die den Weltfrieden bedrohen könnten,

unter Hinweis auf die Resolution 190 (III) der Generalversammlung "Aufruf an die Großmächte zu erneuten Anstrengungen zum Ausgleich ihrer Differenzen und zur Schaffung eines dauerhaften Friedens",

empfiehlt den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats,

a) zusammenzutreten und gemeinsam oder auf andere Weise sowie erforderlichenfalls zusammen mit anderen beteiligten Staaten alle Probleme zu erörtern, die den Weltfrieden bedrohen und die Tätigkeit der Vereinten Nationen behindern könnten, mit dem Ziel, ihre grundlegenden Differenzen auszuräumen und eine Einigung im Einklang mit dem Geist und dem Buchstaben der Charta zu erzielen;

b) die Generalversammlung und, wenn diese nicht tagt, die Mitglieder der Vereinten Nationen zum frühesten geeigneten Zeitpunkt über die Ergebnisse ihrer Konsultationen in Kenntnis zu setzen.

302. Plenarsitzung
3. November 1950